

RS Vwgh 1987/2/25 84/01/0364

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1987

Index

Polizeirecht

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

41/07 Grenzüberwachung

Norm

GrKontrG 1969 §1

GrKontrG 1969 §2

PaßG 1969 §1

PaßG 1969 §18 Abs1

VwGG §34 Abs1

Rechtssatz

Inwieweit der Antragsteller eines Reisepasses durch die Versagung der Passausstellung in aus den Vorschriften der §§ 1 und 2 des GrenzkontrollG 1969 und des § 1 PaßG 1969 abzuleitenden Rechten verletzt worden sein soll, lässt sich nach dem Regelungsinhalt dieser Bestimmungen (sie enthalten lediglich Legaldefinitionen, das Gebot der Benützung von Grenzübergängen und die Anordnung, dass Personen und Sachen beim Grenzübergang die hierfür nach den Rechtsvorschriften erforderlichen Voraussetzungen erfüllen müssen) nicht erkennen.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1984010364.X04

Im RIS seit

27.07.2022

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at